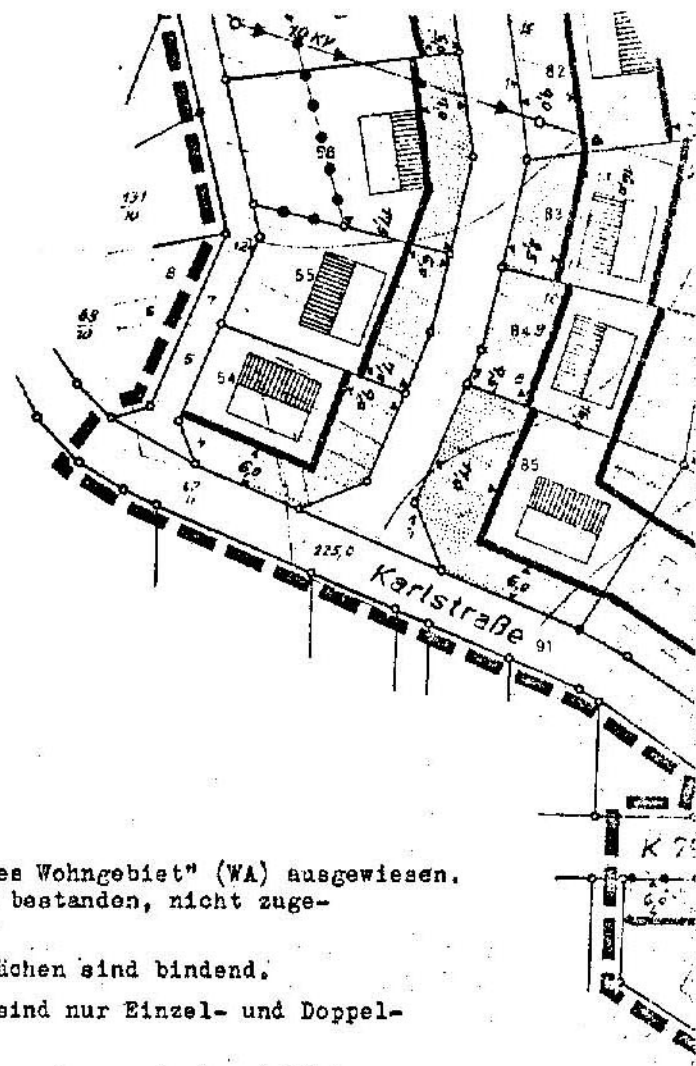


Fluringen 1969/1



Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gelten:

- 1.) Das Baugebiet ist entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalen als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) ausgewiesen. Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO werden, soweit sie nicht vor Aufstellung des Planes bestanden, nicht zugelassen.
- 2.) Die im Plan dargestellten Baulinien und Baugrenzen und überbaubaren Grundstücksflächen sind bindend.
- 3.) Für das Baugebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Gemäß § 22 (2) BauNVO sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 4.) Die vorgeschriebene Firstrichtung ergibt sich aus der im Plan eingetragenen Stellung der geplanten Gebäude.
- 5.) Die angegebene Geschosßzahl gilt als Höchstgrenze. Dachgeschoßausbau ist zulässig.
- 6.) Die Sockelhöhe bergseits darf, gemessen von O.K. gewachsenem Gelände bis O.K. Erdgeschoßfußboden des Gebäudes 0,80 m nicht übersteigen.
- 7.) Als Dachform wird das Satteldach mit einer Neigung von ca. 30° vorgeschrieben. Gaupen sind nicht zulässig. Dampel mit einer maximalen Höhe von 0,50 m sind erlaubt.
- 8.) Garagen dürfen auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche in einem Mindestabstand von 4 m zur Straßengrenze errichtet werden; die Grenzbebauung ist zulässig.
- 9.) In der im Anschluß an den alten Ortskern ausgewiesenen Sonderfläche ist ausnahmsweise die Errichtung landwirtschaftlicher Nebengebäude bis zu einer maximalen Höhe von 7 m über der Höhe Ortsbegrenzungsweg zulässig.